

# RS OGH 2002/7/10 9ObA210/01z, 9ObA102/05y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2002

## Norm

ARG §9

AZG §10

AZG §19c

KA-AZG §5

## Rechtssatz

Die Ermittlung der Normalarbeitszeit für die Berechnung von Überstunden kann von einem Feiertag nur insofern beeinflusst werden, als eben eine theoretische Einteilung, aber mangelnde Verwendung zu einer Anrechnung als Arbeitszeit führt. Diese Bestimmungen geben jedoch nicht Aufschluss darüber, wie eine freie Dienstenteilung (hier: der Dienstnehmer der Privatkrankenanstalten und Ordensspitäler Österreichs, welche im Schichtdienst und Turnusdienst beschäftigt sind) vorzunehmen ist. Auch aus §9 ARG lässt sich selbst bei weitester Auslegung eine bestimmte vom Gesetzgeber gewollte Vorgangsweise bei "freier Dienstenteilung" nicht entnehmen. Doch auch im Wege der Analogie - das Vorliegen einer ungewollten Regelungslücke vorausgesetzt - ließe sich nicht ermitteln, dass der Gesetzgeber einen bestimmten Vertragsinhalt vorgeschrieben hätte. Die selben Erwägungen gelten auch für eine allfällige Vertragskorrektur beziehungsweise ergänzende Vertragsauslegung. Die gebotene Vorgangsweise bei freier Dienstenteilung im Falle eines Feiertages kann daher nicht allgemein festgelegt werden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 210/01z  
Entscheidungstext OGH 10.07.2002 9 ObA 210/01z
- 9 ObA 102/05y  
Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 102/05y  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116830

## Dokumentnummer

JJR\_20020710\_OGH0002\_009OBA00210\_01Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)